



# INFORMATIONSBLATT

## der Gemeinde

# BURGAUBERG-NEUDAUBERG

Nr. 2/2022

Amtliche Mitteilung

Zugestellt durch Post.at

*Liebe Gemeindebürgerinnen! Liebe Gemeindebürger!*

Ergänzend zu den angeführten Themen darf ich Sie über **zwei neue Projekte** informieren:

1. Mit unseren Wassergenossenschaften und Hilfsorganisationen (Feuerwehren, Rettung, Polizei) bereiten wir unsere Gemeinde und die damit verbundene Infrastruktur für ein etwaiges „**Blackout**“ vor. Sie werden diesbezüglich noch nähere Informationen erhalten.
2. Das Auswahlgremium von Südburgenland plus hat unserem Projekt „**Land:Raum**“ einstimmig zugestimmt. Gemeinsam arbeiten, sich vernetzen, voneinander profitieren – das sind die Ziele, die im Co-Working-Space umgesetzt werden. 20 Arbeitsplätze werden geschaffen, welche für Homeworking gleichermaßen geeignet sind wie für junge Unternehmen.

### **Jagdausschusswahl am Sonntag, 13. März 2022, 8 – 12 Uhr**

Der Jagdausschuss wird für jeden Ortsteil separat gewählt und hat die Aufgabe, die jeweilige Jagd zu vergeben bzw. den erlösten Jagdpacht zu verwalten. Es war in den letzten Jahren üblich, dass mit dem Pachtbetrag Maschinen zur gemeinschaftlichen Nutzung angeschafft wurden.

Die Wahl des Jagdausschusses für die Genossenschaftsjagdgebiete Burgauberg und Neudauberg findet am **Sonntag, 13. März 2022 von 8 – 12 Uhr** statt.

In folgenden Wahllokalen können Sie Ihre Stimme abgeben:

- **Genossenschaftsjagdgebiet Burgauberg:** Gemeindeamt/Mehrzwecksaal  
Höhenstraße 3
- **Genossenschaftsjagdgebiet Neudauberg:** Veranstaltungsräume Neudauberg  
Gemeindestraße 8

In den Jagdausschuss sind 6 Mitglieder und 6 Ersatzmitglieder zu wählen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft. Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer jener Grundstücke, die zum Genossenschaftsjagdgebiet gehören und auf deren Grundstücke die Jagd nicht ruht. Alle wahlberechtigten Mitglieder sind in einer Wahlliste eingetragen.

Die Stimmen sind vom Flächenausmaß abhängig: bis 2 ha: eine Stimme; 2 bis 5 ha: 2 Stimmen;  
5 bis 10 ha 4 Stimmen; 10 bis 15 ha: 6 Stimmen, usw.

In Fällen, wo einer oder mehrere Miteigentümer in der Wahlliste aufscheinen, müssen entweder alle Wahlberechtigten gemeinsam zur Wahl kommen oder einer der Wahlberechtigten bringt eine von allen anderen Miteigentümern unterschriebene Vollmacht zur Wahl mit.

### **Fahrtkostenzuschuss**

Das Land Burgenland gewährt einen Fahrtkostenzuschuss an Arbeitnehmer mit Hauptwohnsitz im Burgenland, deren einfache Wegstrecke mindestens 20 km beträgt. Einkommensgrenzen (Brutto): € 3.267,- für Alleinverdiener bzw. € 5.227,- für Ehepaare. Der Antrag ist bis **spätestens 30. April** beim Amt der Bgld. Landesregierung einzubringen.

**Bitte Rückseite beachten!**

## **Statistik Austria kündigt SILC-Erhebung an**

Die Statistik Austria führt jährlich bundesweit eine Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen (SILC = **S**tatistics on **I**ncome and **L**iving **C**onditions) in privaten Haushalten durch. Die Erhebung findet von **Februar bis Juli 2022** statt. Dazu werden private Haushalte in ganz Österreich mittels Zufallsstichprobe ausgewählt. Die ausgewählten Haushalte werden durch einen Ankündigungsbrief informiert und von einer beauftragten Erhebungsperson kontaktiert. Die Angaben werden nur für statistische Zwecke verwendet und unterliegen der absoluten statistischen Geheimhaltung und dem Datenschutz. Nähere Informationen finden Sie unter [www.statistik.at/silcinfo](http://www.statistik.at/silcinfo)

## **Verordnung für Haltung von Hunden**

Aufgrund von verschiedenen Vorkommnissen mit Hunden hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2021 eine Verordnung zur ordnungsgemäßen Haltung von Hunden beschlossen. Damit gelten für Hundebesitzer klare Regeln:

### **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Gemeinde Burgauberg-Neudauberg vom 17. Dezember 2021 gemäß § 20 Bgld. Landessicherheitsgesetz, LGBl.Nr.: 30/2019 i.d.g.F., betreffend Leinenpflicht für Hunde.

#### § 1

Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine zu führen.

#### § 2

Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem eingesetzten Hund befindet.

#### § 3

Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung werden nach den einschlägigen Bestimmungen des Bgld. Landessicherheitsgesetzes bestraft.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Burgauberg-Neudauberg, am 11.02.2022

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Bürgermeister:  
*Wolfgang Eder, eh.*